

SATZUNG des Vereins - „Robert von Zeppelin- und Fliegermuseum Wittmund e.V.“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Robert von Zeppelin- und Fliegermuseum Wittmund e.V.“ – mit den Abteilungen „Kunst- und Handwerksmuseum“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 26409 Wittmund.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das gemeinsame Sammeln, Restaurieren und Ausstellen von Zeppelin- und Jagdflugzeugen, Handwerks- und Druckereieinrichtungen sowie Kunst. Die Organisation und die Teilnahme an dazu passenden Ausstellungen, auch und insbesondere in einem Museum unter Berücksichtigung des Aspektes Heimatpflege des Standortes Wittmund.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Der Vorstand entscheidet über etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses mit der Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung im Verzug ist oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der Beitrag inklusive Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (oder seinem Vertreter im Amt) schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (darunter 1. oder 2. Vorsitzender) anwesend sind.

Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand kann Beiräte bestimmen, welche ihn in seiner Arbeit unterstützen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr, Wiederwahl nicht zulässig

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied oder – wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist – von einem von der Versammlung bestimmten Leiter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden gefasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Wenn 30% aller Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich fordern, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wittmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom 19.08.2013 verabschiedet.